



## Verwaltungsstandpunkt-Nr. VII-A-09214-VSP-01

Status: **öffentlich**

Eingereicht von:  
**Oberbürgermeister**

Stammbaum:  
VII-A-09214 CDU-Fraktion  
VII-A-09214-VSP-01 Oberbürgermeister

Betreff:  
**Beteiligung der Ortschaftsräte**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
OR Böhlitz-Ehrenberg		Anhörung
Ratsversammlung		Beschlussfassung

## Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rechtswidrig und/oder | <input type="checkbox"/> Nachteilig für die Stadt Leipzig.  |
| <hr/>   | <hr/>   |
| <input type="checkbox"/> Zustimmung                       | <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung               |
| <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Ergänzung         | <input type="checkbox"/> Sachverhalt bereits berücksichtigt |
| <input type="checkbox"/> Alternativvorschlag              | <input checked="" type="checkbox"/> Sachstandsbericht       |

## Beschlussvorschlag

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

## Räumlicher Bezug

14 Ortschaften

## Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Rechtliche Vorschriften      | <input type="checkbox"/> Stadtratsbeschluss | <input type="checkbox"/> Verwaltungshandeln |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges: Antrag |   |   |

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft		nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge			
	Aufwendungen			
Finanzhaushalt	Einzahlungen			
	Auszahlungen			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?			nein	wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam	von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen			

<b>Steuerrechtliche Prüfung</b>		nein		wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

<b>Auswirkungen auf den Stellenplan</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:			

## Ziele

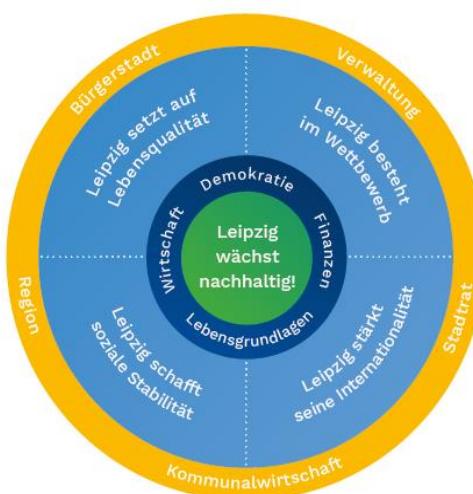
**Hintergrund zum Beschlussvorschlag:  
Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?**

### 2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

#### Ziele und Handlungsschwerpunkte

##### Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote



##### Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschafts-management
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

**Leipzig schafft soziale Stabilität**

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

**Wirkung auf Akteure**

- Bürgerstadt
- Region
- Stadtrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

**Leipzig stärkt seine Internationalität**

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

**Sonstige Ziele**

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

**Trifft nicht zu**

## Klimawirkung

**Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage****Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)**

- |   |   |                                     |                                 |
|---|---|-------------------------------------|---------------------------------|
| Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)                                  | <input checked="" type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich   | <input type="checkbox"/> erneuerbar | <input type="checkbox"/> fossil |
| Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch                                    | <input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich   | <input type="checkbox"/> ja         | <input type="checkbox"/> nein   |
| Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)                                       | <input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich   | <input type="checkbox"/> ja         | <input type="checkbox"/> nein   |
| Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement) | <input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich   | <input type="checkbox"/> ja         | <input type="checkbox"/> nein   |
| Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>                             | <input checked="" type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer | <input type="checkbox"/> nein       |                                 |
| Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung   | <input checked="" type="checkbox"/> ja ( <u>Prüfschema endet hier.</u> )  |                                     |                                 |

**Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)**

- ja       nein (Begründung s. Abwägungsprozess)       nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

**Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz**

- Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): \_\_\_\_\_
- liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: \_\_\_\_\_
- wird vorgelegt mit: \_\_\_\_\_ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluß, Billigungs- und Auslegungsbeschluß)

## **Sachverhalt**

### I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Nicht zutreffend

### II. Begründung Nichtöffentlichkeit

Nicht zutreffend

### III. Strategische Ziele

Eine verbesserte Beteiligung der Ortschaftsräte und damit der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaften.

### IV. Sachverhalt

#### 1. Ablehnung

Eine wortlautgetreue Umsetzung des Antrags hält die Verwaltung für rechtlich nicht möglich und tatsächlich nicht sachgerecht. Besonders kritisch zu sehen sind zum einen die Forderung nach Beteiligung in „allen“ die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, also nicht nur solche, bei denen ein wichtiger bzw. unmittelbarer Bezug zur Ortschaft vorliegt und zum anderen die in Beschlusspunkt 1 Satz 2 geforderte faktische Blockademöglichkeit, mit der die Ortschaftsräte den Stadtrat durch Nichtbefassung bzw. Nichtvotierung an einer Entscheidung hindern könnten.

Die gesetzlichen Regelungen der SächsGemO räumen der Gemeinde für die Ausgestaltung des Umfangs des Anhörungsrechtes – im Gegensatz zu seiner konkreten verfahrenstechnischen Durchführung – keinen Gestaltungsspielraum ein, sondern bestimmen diesen durch die Beschränkung auf „wichtige Angelegenheiten“ abschließend. Eine Erweiterung des Umfangs des Anhörungsrechts widerspräche zudem der Gesetzessystematik. Soweit die Ratsversammlung abschließend entscheidungszuständig ist, ist sie die Herrin des Beschlussverfahrens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Dabei ist sie verpflichtet die Belange der gesamten Gemeinde und ihrer Bürger zu berücksichtigen und abzuwägen.

Damit ist es nicht vereinbar, Beschlussverfahren durch die Einführung pauschaler neuer Anhörungsrechte für nur einen Teil der Gemeindeeinwohner zu verzögern oder sogar eine Blockademöglichkeit und damit ein faktisches Vetorecht für diese durch die Nichtbefassung mit einer Angelegenheit zu schaffen. (vgl. zur Unzulässigkeit eines Vetorechts eines Ortsbeirates Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 9. März 2017 – 8 A 295/15.Z –, juris).

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung die Ablehnung des Antrags vor und legt einen Sachstandsbericht vor, der die kontinuierliche Verbesserung der Beteiligung der Ortschaftsräte aufzeigt.

Zunächst zeigt der Verwaltungsstandpunkt kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen auf. Danach erfolgt ein Sachstandsbericht zu dem bereits begonnenen Prozess der besseren Einbindung der Ortschaftsräte. In diesem werden auch die aus Sicht der Verwaltung gegebenen Verbesserungspotentiale aufgezeigt.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

**§ 67 Abs. 6 SächsGemO und entsprechend § 28 Abs. 3 und 4 Hauptsatzung**

„(6) <sup>1</sup>Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. <sup>2</sup>Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.“

## **§ 27 Abs. 5 Hauptsatzung, vgl. auch § 32 Abs. 4 Geschäftsordnung der Ratsversammlung**

„(5) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.“

### **2. Sachstandsbericht**

#### **2.1. Beteiligung im Rahmen der Hilfe bei der Sitzungsvorbereitung**

Für die Vorbereitungen der Sitzungen des Ortschaftsrats erhalten die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vom Büro für Ratsangelegenheiten die zu beratenden und zur Kenntnis zunehmenden Vorlagen und Anträge bei denen der jeweilige Ortschaftsrat in ALLRIS im Gremienlauf angegeben ist. Die Aufnahme in den Gremienlauf erfolgt entweder bereits durch den federführenden Vorlagen- oder Antragsersteller oder durch einen Verweisungsantrag aus den Reihen der Ratsversammlung.

Die Ratsvorlagen werden in der Beratungsfolge so in die Ortschaftsratssitzungen gegeben, dass der nächste Sitzungstermin des jeweiligen Ortschaftsrates immer vor dem Termin der Ratsversammlung, in dem die Vorlage behandelt wird, liegt. Die jeweiligen gültigen Fristen sind hierbei durch die Verwaltung einzuhalten. Sollte ein Ortschaftsrat noch Beratungsbedarf haben, kann er dies gegenüber dem Oberbürgermeister anzeigen mit der Bitte um Vertagung der Behandlung der Beschlussvorlage in der nächsten Ratsversammlung.

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher entscheiden als Vorsitzende der Gremien zu welchen Tagesordnungspunkten eine Einbringung durch die Verwaltung gewünscht wird. In der Regel wird dem Wunsch der Einbringung durch die Verwaltung nachgekommen. In Ausnahmefällen, in denen eine Einbringung von Vorlagen durch die Verwaltung aus terminlichen bzw. personellen Gründen nicht möglich ist, werden Alternativen angeboten. In solchen Fällen schlägt die Verwaltung die schriftliche Beantwortung von Fragen und/oder ein Telefonat mit der jeweiligen Ortsvorsteherin bzw. dem jeweiligen Ortsvorsteher vor.

Vorlagen und Anträge die in allen 24 lokalen Gremien zur Beratung stehen, werden im Gemeinsamen Gremium SBB/OR durch die Verwaltung eingebracht. In den Sitzungen der lokalen Gremien erfolgt in der Regel dann nur noch die Abstimmung zur Vorlage. Bei weiteren Beratungsbedarf können auf Wunsch hier aber die lokalen Gremien die Verwaltung anfragen, die Vorlage zusätzlich in dem jeweiligen Gremium einzubringen. Dies wird mit Blick auf die personellen und terminlichen Ressourcen durch das jeweilige Dezernat bzw. Fachamt geprüft. Schriftliche Nachfragen sind ebenso möglich.

Verbesserungspotential liegt in der weiteren Sensibilisierung der am Entscheidungsprozess Beteiligten für die Belange der Ortschaftsräte. Das sind auf der einen Seite die Einreicher von Vorlagen und Anträge und auf der anderen Seite die Ortschafträte selbst. Nicht immer ergibt sich die Betroffenheit eines Ortschaftsrates offensichtlich aus dem Kern der Vorlage, also insbesondere dem Titel und den Beschlusspunkten.

Im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung plant der Oberbürgermeister für das erste Quartal 2024 die Einführung neuer Vorgaben für die Gestaltung von Beschluss- und Informationsvorlagen. In Vorlagen wird künftig der räumliche Bezug zu Ortschaften und Stadtbezirken in einem eigenen Pflichtfeld angegeben. Diese Angaben lassen sich so

anschließend im Ratsinformationssystem von allen Nutzerinnen und Nutzern leicht filtern, um sich einen Überblick zu den neuesten Vorlagen zu verschaffen, die ihre Ortschaften oder Stadtbezirke betreffen. Dadurch wird zugleich eine Kontrollmöglichkeit im Vorlagenmanagement der Verwaltung geschaffen, mit der überprüft werden kann, ob die anzuhörenden Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte entsprechend in der Beratungsfolge berücksichtigt worden sind.

Das Büro für Ratsangelegenheiten wird in seiner ständigen Kommunikation mit allen Beteiligten einen Fokus auf die weitere Sensibilisierung hinsichtlich der Einbeziehung der Ortschaftsräte legen.

## **2.2. Beteiligung im Rahmen der Ausschussarbeit**

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben das Recht an allen beratenden und beschließenden Ausschüssen der städtischen Gremien teilzunehmen. Eine aktive Einladung zu Ausschusssitzungen durch die Ausschussvorsitzenden über das Büro für Ratsangelegenheiten erfolgt bisher nur dann, wenn Anträge des Ortschaftsrates beraten werden. Dies gilt auch für Sitzungen von sonstigen städtischen Gremien, in denen Anträge der Ortschaftsräte behandelt werden. Eine aktive Einladung zu allen einzelnen Sitzungen, bei denen eine Angelegenheit auf der Tagesordnung steht, die mittelbar oder unmittelbar eine oder mehrere Ortschaften betrifft, erfolgt nicht. Die Informationen welche Angelegenheiten sich im Gremienverfahren befinden und die jeweiligen Beratungsfolgen stehen im elektronischen Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Mit den neuen Gestaltungsvorgaben für Vorlagen wird künftig unter anderem auch der räumliche Bezug zu Ortschaften und Stadtbezirken in einem eigenen Pflichtfeld angegeben. Diese Angaben lassen sich anschließend im Ratsinformationssystem von allen Nutzerinnen und Nutzern leicht filtern, um sich einen Überblick zu den neuesten Vorlagen zu verschaffen, die ihre Ortschaften oder Stadtbezirke betreffen.

Darüber hinaus bietet das Büro für Ratsangelegenheiten als zusätzliche Serviceleistung an, dass Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher auf Wunsch in die Verteiler der Einladungen zu den beratenden und beschließenden Ausschüssen mit aufgenommen werden.

Anlage/n  
Keine